

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1928

172 (25.7.1928) Badische Kultur und Geschichte Nr. 30

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamtenvereinigungen

Nr. 30

Bezug: Erscheint jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Reichspfennig für jede Ausgabe, monatlich für 30 Reichspfennig zuzüglich Porto vom Verlage
Karlsruhe, Karl-Friedrich-Strasse 14, bezogen werden.

25. Juli 1928

Der Beamte im neuen Staat

Ausführungen des Reichsjustizministers Koch

Zu nachstehenden geben wir die grundsätzlichen Ausführungen, die Reichsjustizminister Koch im „Beamtenbund“ vom 20. Juli 1928 gemacht hat, auszugsweise wieder:

Wer die Sachpresse der Deutschen Beamtenschaft verfolgt, sieht, wie die Sorge um die Erhaltung des Berufsbeamtentums die deutsche Beamtenschaft bewegt. Die unglückselige Behandlung der letzten Besoldungsgesetze durch die Reichsregierung und den Reichstag, die völlig überflüssige monatelange tägliche Erörterung der Besoldungsfragen in breiter Öffentlichkeit hat in weiten Schichten der Bevölkerung ganze Ansichten hervorgerufen und den Gegnern der Beamtenschaft willkommene Wasser auf die Mühlen geliefert. Als Folge hiervon zeigte sich besonders auch in den Wahlkämpfen eine starke Antipathie gegen die Beamtenschaft. Hinzu kommen akademische Erörterungen über die Bedeutung des Berufsbeamtentums, die die Sorge der Beamten um ihre Rechtsstellung noch vermehren und eine berechtigte Abwehr auslösen. Alle diese Erörterungen mögen bedauerlich sein, es wäre aber abwegig, achtlos an ihnen vorbeizugehen und unsere Beamten von den politischen Führern eine klare Einstellung zu der Frage des Berufsbeamtentums verlangen. Das ist übrigens eine Angelegenheit, die nicht nur die Beamten, sondern die gesamte Bevölkerung, die den Staat noch weit mehr angeht.

Die Beamten sind Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei, so heißt es in Artikel 130 der Deutschen Reichsverfassung. Das bedeutet, daß sie ihre Tätigkeit ohne Ansehen der Person, der Partei, eines Standes oder einer Klasse, niemandem zuliebe und niemandem zuwider ausüben, daß sie sich in ihrer Arbeit nur auf das Gesamtinteresse, d. h. das Interesse des Staates, einstellen sollen, daß sie im Dienst keine Partei zu ergreifen haben, sondern daß sie gerecht und unparteiisch sein müssen. Das sind hohe Anforderungen, die hier gestellt werden. Sollen die Beamten ihnen gerecht werden, so müssen sie nicht nur wirtschaftlich, sondern auch in ihrer rechtlichen Stellung gesichert und unabhängig sein. Diese Erkenntnis war mit ein Grund dafür, in politisch bewegter Zeit die Grundrechte der Beamten in der Reichsverfassung von Weimar festzulegen. Wenn das geschehen ist, so liegen dem nicht unklare Gefühlsurteile, nicht Halbheiten zugrunde, sondern die klare Erkenntnis der Notwendigkeit eines jederzeit zuverlässigen und einwandfreien Beamtentums. Diese Erkenntnis hat auch die Deutsche Demokratische Partei bestimmt, sich nicht nur für den Schutz in der Verfassung einzusetzen, vielmehr immer wieder eine Regelung der Rechtsverhältnisse der Beamten auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu verlangen und einen dahingehenden Gesetzesentwurf des Deutschen Beamtensbundes zu einem einheitlichen Beamtensrecht als Initiationsgesetzentwurf im Reichstag einzubringen. Wir legen besonders Wert darauf, daß eine zusammenfassende und einheitliche Regelung des Beamtensrechts durch Reichsgesetz erfolgt, daß das Deutsche Beamtengesetzbuch geschaffen wird. Wir lehnen aber auch jede Vergünstigung des Beamtensrechts mit dem Allgemeinen Arbeitsrecht und mit jedem anderen privaten Recht ab.

Beamtensrecht ist Staatsrecht und soll Staatsrecht bleiben. Dadurch soll klar und deutlich das besondere Rechtsverhältnis des Beamten zum Staat, mit seinen besonderen Rechten und Sicherheiten, aber auch mit seinen besonderen Pflichten zum Ausdruck gebracht werden. Das Staatsinteresse geht jedem privaten Interesse voraus, der Staat ist seinen Beamten gegenüber nicht der bloße Arbeitgeber im privatwirtschaftlichen Sinne, aber auch das Beamtensverhältnis ist ein anderes, als das des reinen privaten Arbeitnehmers. Gerade das muß erkannt werden. Denn es gilt auch gegen die reine Arbeitnehmerschaft in der Beamtenschaft Stellung zu nehmen. Der Beamte ist auf Gehalt und Verdienst mit dem Staate verbunden und hat daher, was gewiß nicht immer genügend erkannt wird, an dessen Wohlergehen ein Lebensinteresse. Der private Arbeitnehmer kann jederzeit entlassen werden, der Beamte ist in seiner Stellung gesichert, das bedingt ein besonderes Treueverhältnis; der private Arbeitnehmer kann jeden Tag seine Arbeit aufgeben, der Beamte kann das nicht, das bedingt besondere Sicherheiten gegen Willkür. Der private Arbeitnehmer kann mit allen Mitteln, auch dem des Streiks, um den Preis für seine Arbeit kämpfen. Dem Beamten wird sein Gehalt einseitig durch den Gesetzgeber festgesetzt, er kann bitten, petitionieren, beschwanden, meinetwegen auch fordern, aber nicht streiken, nicht die Arbeit verweigern. Sein Staat wird seinen Beamten das Streiken gestatten können; ein Streikrecht gibt es nicht. Es ist vielleicht bedauerlich, daß hierüber nach der Staatsumwälzung in unruhiger Zeit nicht immer Klarheit bestanden, und daß man die Köpfe der Beamten von manchen Seiten verwirrt hat. In dem Augenblick, wo einmal ein Beamtensstreik ausbrach, standen auch die Parteien, die vorher nicht klar Stellung nehmen wollten und zum Teil den Gedanken des Streikrechts vertraten, auf der Gegenseite.

Gleich ist den Beamten im Artikel 130 der Reichsverfassung die Freiheit der politischen Gesinnung und die Vereinigungsfreiheit gewährleistet, das bedeutet aber nicht hemmungslose politische Betätigungsfreiheit. Die Schranken, die in der Reichsverfassung nicht genannt sind, liegen in der natürlichen Stellung des Beamten zum Staat und finden ihren Ausdruck in der Disziplinargesetzgebung und der darauf begründeten Rechtsprechung. Der Beamte hat das Recht, sich nach seiner politischen Auffassung frei zu betätigen und zu organisieren und für seine Auffassung in Wort und Schrift zu werben. Dabei darf er natürlich nicht den Kampf gegen die Grundlagen und den Bestand des Staates führen und nicht den Staat, seine Verfassung, Symbole, Farben und Repräsentanten verächtlich machen. Wo hier die Grenzen liegen, ist gesetzlich kaum zu fixieren, hier muß das natürliche Tatgefühl und gegebenenfalls der Disziplinarichter entscheiden. Es soll hierbei nicht verkannt werden, daß hierin bei den veralteten Disziplinarregeln, besonders bei denen in Preußen, ohne ein mit den nötigen Sicherheiten umgebenes Rechtsverfahren, noch erhebliche Gefahren liegen. Sie müssen durch ein neues Reichsdisziplinarrecht im Rahmen des Reichsbeamtensrechts beschleunigt beseitigt werden. Ein wirklich politisch denkender und fühlender Beamter wird übrigens die Disziplinar-

gesetze nicht zu fürchten haben, er wird immer den erforderlichen Takt und die Grenzen finden. Politische Betätigung und Fortbildung ist für unsere Beamten dringend erwünscht; denn dadurch bekommt der Beamte Fühlung mit anderen Volksschichten und Verständnis für deren Wünsche und Sorgen. Durch die politische Arbeit wächst der Beamte aus seinem beruflichen Gesichtskreis hinaus, was unbedingt erstrebenswert ist. Gerade im Volkstaat dürfen wir kein fastenmäßig abgeschlossenes Beamtentum haben. Der Beamte muß vielmehr in und mit dem Volke leben, fühlen und denken, denn er soll ja der Volksgesamtheit dienen und nicht mehr bestimmten Personen, Schichten oder Klassen. Daher muß der Beamte auch die politischen Strömungen kennen, in denen die Volkseele lebt. Ein politisch eingefellter Beamter wird daher nicht ein schlechter Beamter sein, sondern im allgemeinen stets ein guter.

Wesentliche Voraussetzung für die nach jeder Richtung hin erforderliche Unabhängigkeit der Beamten, wie sie das Allgemeininteresse erfordert, sind lebenslängliche Anstellung nach einer Bewährungszeit und eine gesetzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Kein Staat wird natürlich daran denken, sich sofort beim Eintritt in den Dienst an den jungen Beamten zu binden. Er wird im Vorbereitungsdienst, als Anwärter und unter Umständen auch noch unter kündbarer Anstellung, obwohl das schon unerwünscht ist, eine Bewährungsfrist durchzumachen haben, während der sich der Staat zu jeder Zeit innerhalb der gegebenen Fristen von ihm trennen kann. So ist es stets gewesen, so ist es gegenwärtig und so wird es auch in den Grundzügen bleiben müssen. Bei diesem System hat übrigens der Staat auch viele Jahre hindurch billige Arbeitskräfte, denn die höchste Bezahlung erfolgt nicht bei der größten Leistungsfähigkeit in den besten Jahren, sondern erst im vorgeschrittenen Alter.

Auch die Pensionen sind nicht als eine einseitige Belastung des Staates anzusehen, sie stellen vielmehr eine Art Versicherung dar. Würden keine Beamten anderweitig versichert werden, so müßte entweder die Gehaltsregelung eine andere sein, um dem Beamten eine Versicherung aus eigenen Mitteln zu ermöglichen oder der Staat würde die Versicherungsprämien zu zahlen haben und keine Ersparnis erzielen. Die jetzige Pensionsregelung ist daher einfacher und billiger. Übrigens wird über die Pensionslasten vielfach dadurch ein falscher Eindruck hervorgerufen, daß im Reichshaushalt auf den Pensionsetat die Ausgaben für Kriegsschadigte, Kriegshinterbliebene und die Pensionen und Abfindungen des alten und des neuen Heeres fallen. Hier ist eine klare Trennung erforderlich. Vermindern kann man allerdings die Lasten dadurch, daß man viel mehr abgebaute Beamte wieder einstellt und sie wieder produktiver Arbeit zuführt. Darüber hinaus erscheint es auch nicht nötig, lediglich weil man glaubt Vergleich mit der Reichswehr ziehen zu müssen, bei der Polizei die Beamten, zu denen auch die Offiziere gehören, in so jungen Jahren zwangsweise zu pensionieren, wie es heute kraft Gesetzes geschieht. Die Wartegeldempfänger und die jungen Pensionäre aber sind es, die nicht nur unnötige Ausgaben verursachen, sondern die in erster Linie die öffentliche Kritik auf sich ziehen. Der Bürger vermag nicht einzusehen, weswegen man einen Menschen im besten Lebensalter zum Pensionempfänger machen muß. Die Erörterung wächst vielfach dadurch, daß diese Menschen begrifflich verstanden werden müssen, Nebenverdienst oder eine andere Berufstätigkeit zu finden, daß sie so im Lebenskampf hart ringenden Volksgenossen den Existenzkampf erschweren, zum Teil sogar als Lohndrücker auftreten. Es liegt daher in diesem System drückt und dadurch den Angriffen gegen die Pensionen den Boden entzieht.

Aus der 4. post- und telegraphenwissenschaftlichen Woche in München

Unterricht und Fortbildung bei der Deutschen Reichspost

Der Leiter der post- und telegraphenwissenschaftlichen Woche, Ministerialrat Dr. Hartmann ging in längerem Vortrag auf die Verhältnisse der Beamtenfortbildung bei der Reichspost ein.

Seinen Ausführungen ist zu entnehmen:

In der Vergangenheit gab es — wenigstens in Bayern — keinen organisierten Unterricht. Früher wurden nur Telegraphenunterrichtskurse und seit 1902 Dienstführungskurse für die Anwärter des jetzigen gehobenen mittleren Dienstes durchgeführt. Vor dem Krieg wurden dann den sog. „Gehobenen“ Unterrichtsgegenstände gegeben. Im großen und ganzen ist aber für die Fortbildung des bereits ausgebildeten Personals in früheren Jahren recht wenig geschehen. Dies mag in der Auffassung des Staatsliberalismus begründet gewesen sein, der darin wurzelt, daß jeder sich selbst helfen soll und muß. Die Verwaltung beschränkte sich darauf, für einzelne Laufbahnen eine bestimmte Vorbildung zu verlangen und einzelnen Beamten Prüfungen aufzuerlegen. Im heutigen Staat steht der Gemeinschaftsgedanke obenan, der auch in der neuen Reichsverfassung noch besonders zum Ausdruck gebracht ist. Zu dem Umbruch in der Staatsauffassung gesellen sich gerade in den letzten Jahrzehnten wesentliche Änderungen und Wandlungen im Arbeitsgebiet des Post-, Telegraphen-, Fernsprecht- und Funkwesens. Auch die Kunden der Deutschen Reichspost sind anspruchsvoller geworden. Will der Staat seine Aufgaben erfüllen, so muß er seine Beamten entsprechend aus- und weiterbilden. Er hat das Unterrichtswesen nicht als Füllorgane in die Hand genommen, sondern um daraus Nutzen für die Erfüllung der Staatsaufgaben und damit für die Allgemeinheit zu ziehen und nicht zuletzt hierdurch das Berufsbeamtentum als Stütze des Staates zu erhalten. Grundsätzlich und umfassend geregelt wurde das Ausbildungs- und Unterrichtswesen erst im Jahre 1923, nachdem im Jahre vorher die Bestimmungen für die einzelnen Laufbahnen erlassen worden waren. Für die Dienstanfänger wurden Dienstschulen errichtet. In Bayern hat sich die Dienstschule noch nicht eingebürgert. Vorreiter fehlt es noch an Dienstanfängern, weil für eine Reihe von Laufbahnen die Aufnahme gesperrt ist. Augenblicklich kommen als Dienstanfänger hauptsächlich Verordnungsbeamte in Frage, die in Bayern in sog. Unterrichtslehren ausgebildet werden. Postlehrlinge gibt es zur Zeit nicht. Bei der Telegraphie werden aber schon seit einigen Jahren Telegraphenbauschülern nach einem bestimm-

ten Plan schulmäßig ausgebildet. In den Unterrichtslehren wird neben der Sachausbildung auch die staatsbürgerliche Erziehung gefördert, die für das Berufsbeamtentum heute notwendiger ist, denn je. Den Dienstanfängern ist auch noch Gelegenheit gegeben, sich auf die Eingangsprüfung, z. B. auf die Assistentenprüfung vorzubereiten. Für andere Prüfungen oder für den Erwerb von Qualifikation gibt es grundsätzlich durch die Deutsche Reichspost keinen Unterricht. Für die Fortbildung der Beamten, die schon ihre Ausbildungs- und Vorbereitungszeit hinter sich haben, zur Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse sind keine Dienstschulen oder Unterrichtslehren, sondern nur Dienstfortbildungskurse vorgesehen. Hierdurch sollen die Anwärter, Abteilungsleiter, Stellenvertreter usw. möglichst im Anschluß an den Dienst oder in den Dienstpausen das Personal mit den Neuenrichtungen und den neuen Dienstvorschriften vertraut machen. Es handelt sich dabei nicht um „richtiggehende“ Vorträge, sondern um eine formale Unterweisung, wie sie bei vielen Dienststellen schon bisher durchgeführt wurde. Die im Jahre 1922 erlassenen Laufbahnvorschriften konnten bisher aus verschiedenen Gründen noch nicht durchgeführt werden. Der Nachwuchs für den unteren Dienst und den mittleren Betriebsdienst wird zum Teil — abgesehen von den Verordnungsbeamten — immer noch aus der Zahl der Posthelfer entnommen. Es mußten insbesondere im Jahre 1920 diese Leute in den Dienst eingereicht werden, ohne daß sie hierfür ausgebildet waren. Die Deutsche Reichspost war daher gezwungen, für sie in Unterrichtslehren das Verfaulnis nachholen zu lassen. Es wurden deshalb auch für bereits im Dienste befindliche Beamte eigene Unterrichtslehren eingerichtet. Hier haben gerade die Beamten des gehobenen mittleren Dienstes ein besonders dankbares Feld und es kann mit großer Freude und mit besonderem Dank festgestellt werden, daß viele Beamte dieser Laufbahn schon mit außerordentlichem Erfolg nach dieser Richtung tätig waren. Neben der Aufnahmefähigkeit der Teilnehmer am Unterricht hängt in erster Linie der Erfolg auch von der Persönlichkeit des Lehrers, seiner Lehrbefähigung, seiner Lehrweise und seinen Kenntnissen ab.

Ein sehr wichtiges Mittel für die Aus- und Fortbildung sind die von der Abteilung München des Reichspostministeriums herausgegebenen Unterrichtsblätter für den Betriebs- und Verwaltungsdienst der Deutschen Reichspost in Bayern, in denen die seit 1923 bestehenden Unterrichtsblätter für den mittleren Betriebsdienst mit den seit 1926 erscheinenden Unterrichtsblättern für das weibliche Personal im Juli 1927 vereinigt wurden.

Die Eigenart des Postdienstes verlangt auch Kenntnisse in fremden Sprachen. Die Deutsche Reichspost hat deshalb Unterrichtslehren für fremde Sprachen eingerichtet. Die in Betracht kommenden Beamten haben die Möglichkeit, Kenntnisse hauptsächlich in der französischen und englischen Sprache zu erwerben oder aufzurufen. Auch fremdsprachliche Wörterbücher und sonstige Hilfsmittel hat die Verwaltung beschafft. Beamten, die mit Vertretern ausländischer Verwaltungen verkehren müssen, ermöglicht die Deutsche Reichspost durch Zuschüsse eine Reise ins Ausland.

Um den Dienstbetrieb insbesondere im Verwaltungsdienst zu vereinfachen, wurde die Deutsche Einheitskurzschrift amtlich eingeführt. Die Anwärter für den gehobenen mittleren und für den höheren Dienst müssen beim Eintritt in den Vorbereitungsdienst die Kenntnisse der Einheitskurzschrift besitzen. In den Anzeiger- und Registraturdienst werden nur noch Beamte und Angestellte mit diesen Kenntnissen übernommen. Die Deutsche Reichspost hat zur Erlernung der Einheitskurzschrift eigene Unterrichtslehren eingerichtet.

Das weibliche Personal wird in besonderen Kursen in der Sprechtechnik unterrichtet.

Neben den bisher besprochenen Gelegenheiten für die Aus- und Weiterbildung, deren Kosten die Deutsche Reichspost bestreitet, muß auch das Gebiet des sog. freiwilligen Bildungswesens besprochen werden. Auch derartige Einrichtungen werden von der Deutschen Reichspost gefördert. Die wichtigsten sind die von der Deutschen Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung in Berlin geschaffenen Fortbildungskurse für die Beamten des höheren Dienstes und die von den Beamtensverbänden ins Leben gerufenen Verwaltungsakademien für die Beamten des gehobenen mittleren Dienstes. Aber die Verwaltungsakademien verbreitete sich Ministerialrat Dr. Hartmann in längerem Ausführungen, wobei er insbesondere auf die vom Herbst 1926 bis März 1928 durchgeführte Oberstufe für Post- und Telegraphenbeamte an der Verwaltungsakademie München zu sprechen kam. Aus dem Zusammenwirken der Deutschen Reichspost und der Verwaltungsakademie sind auch die post- und telegraphenwissenschaftlichen Wochen in München und Berlin hervorzuheben. Erwähnt wurden ferner die Vorträge führender Persönlichkeiten der Münchener Universität, die von der Abteilung München des Reichspostministeriums jährlich für ihre Beamten veranstaltet werden. Als wertvolles Mittel zur Fortbildung muß außerdem die „Deutsche Verkehrszeitung“ angeführt werden. Außerdem hat die Deutsche Reichspost die Amtsbüchereien zur Weiterbildung der Beamten reichlicher ausgestattet.

Verbot des Warenhandels bei der Reichsbahn

Ein neuer Erlass (65 Urwv vom 20. Juni 1928) der Reichsbahnverwaltung weist auf das wiederholte Verbot der dienstlichen Förderung der Warenverpackung des Personals hin. Nach der Verfügung vom 8. Dezember 1925 — 58, 266, 285 — ist untersagt, die unentgeltliche Überlassung bahneigener Räume, die Zulassung des Verkaufs während der Dienststunden, Gewährung von Dienstleistungen oder Dienstbefreiungen, Einziehung gesunder Redungsbeträge durch die Reichsbahnstellen, amtliche Empfehlung bestimmter Firmen u. a. Somit ist jeglicher Warenhandel (Lagerung, Verkauf, Verteilung von Waren, Ein- und Verkaufsermittlung usw.) durch Reichsbahnbedienstete, Bezugsbeamten und Vereine in Diensträumen untersagt. Ausgenommen sind nur die anerkannten Selbsthilfeeinrichtungen zur Warenstoffversorgung in den durch die Richtlinien vorgesehenen Grenzen und in Verbindung mit den aus dienstlichen Gründen zugelassenen Kantinen der Verkauf von Lebens- und Genussmitteln zum abschließenden Verzehr. Die Überlassung entbehrlicher Räume gegen Entgelt für Zwecke des Warenhandels kommt nur nach behördlicher Genehmigung in Frage. — Auch fremden Personen ist jede Art von Handelsbetätigung, insbesondere der Verkauf von Waren und das Sammeln von Warenbestellungen in den Diensträumen verboten.